



Das Problem mit der Durchsetzung des gerichtlich festgelegten Umgangs

Eine Familie zerbricht, die gemeinsamen Kinder wohnen bei einem Elternteil. Dieser hat mit dem Lebensmittelpunkt die alleinige Alltagsorge und muss sich in allen für das Kind wesentlichen Entscheidungen mit dem anderen Elternteil ins Einvernehmen setzen.

Weiterhin muss auch der zukünftige Umgang der Kinder mit dem Elternteil, der nicht für den Kindesalltag zuständig ist, geregelt werden. Nicht immer gelingt es, einen am Alltagsgeschehen des Kindes und den Arbeitsverpflichtungen von Vater und/oder Mutter ausgerichteten Umgangsplan zu entwerfen, den beide Seiten für ausgleichlichen halten. Die Beziehung der Eltern ist nach einer oft schmerzlichen Trennung auf der Paarebene so zerrüttet und von Emotionen besetzt, dass eine vernünftige und konstruktive Auseinandersetzung auf der Elternebene schwer fällt. Kommen die Eltern hier nicht miteinander klar, wird das Jugendamt eingeschaltet und dort weiter verhandelt. Kommt es auch hier zu keinem Kompromiss, wird oft das Familiengericht angerufen und um eine umgangsrechtliche Entscheidung nachgesucht. Dabei kann das Familiengericht die Eltern zunächst an eine Beratungsstelle nach Wahl der Eltern verweisen und eine Beratung mit dem Auftrag der Erstellung eines alltagstauglichen Betreuungsplans anordnen, wobei nach erfolgter Schweige-

pflichtsentbindung das Ergebnis dieser Verhandlungen an das Familiengericht zurück gemeldet wird.

Bleibt auch dieser Weg erfolglos, so erlässt das Familiengericht – gegebenenfalls nach Einholung von Gutachten über die Psyche des Kindes und die Erziehungsfähigkeit seiner Eltern – eine Umgangsentscheidung, denen sich die Betroffenen zu unterwerfen haben, spätestens nach einer Entscheidung in der nächsten Instanz.

Jedenfalls *zu unterwerfen hätten* – in der Praxis häufen sich die Fälle mehr oder weniger subtiler Umgangsvereitelungen durch den betreuenden Elternteil. Man denke an Elternteile, für die die Distanz zum Ex-Partner von solch existenzieller Wichtigkeit ist, dass die Nähe des Kindes zum anderen Elternteil und *sein* Bedürfnis nach liebevoller Beziehung zu dem ausziehenden Elternteil dagegen bedeutungslos werden. Dahinter stehen oft langjährige Enttäuschungen und vielfältige Erfahrungen mit mangelnder Zuverlässigkeit in der Partnerschaft, die in dem Verlassen-Werden kulminieren. Es fühlt sich für solche Elternteile an, „als ob mir ein Teil meiner Selbst aus dem Leib gerissen wird, wenn er/sie (der andere Elternteil) mein Kind abholt“.

Die Familiengerichte stehen im weiteren Verfahren auf Durchsetzung ihrer bereits ergangenen Umgangsrechtsentscheidungen vor dem Problem geeigneter Anordnungen, den blockierenden Elternteil zur Einsicht zu bringen. Gestritten wird hier um die Frage, welche Erziehungsmaßnahmen geeignet sind, um den Umgang zu fördern, und gerichtlicherseits vom betreuenden Elternteil *verlangt* werden können – notfalls durch Anordnung von Ordnungsgeld oder Ersatzordnungshaft.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine aktuelle Entscheidung des OLG Saarbrücken (Beschl. v. 29.10.2014 – 6 WF 186/14), in der ausdrücklich klargestellt wurde, dass der betreuende Elternteil zur

Durchsetzung des Umgangsrechts notfalls ebenso strenge Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Kind zu ergreifen hat, wie er zur Sicherstellung des Schulbesuchs seines Kindes wählen würde und müsste. Verteidigt sich der Elternteil, der verpflichtet ist, den Umgang zu dulden, im Prozess über die Zwangsvollstreckung eines Umgangstitels mit dem Einwand, bereits geschehene Zuwiderhandlungen gegen das Umgangsrecht seien *nicht von ihm zu vertreten*, hat er dies zu beweisen. So muss er detailliert erläutern und im Bestreitensfall belegen, wodurch er sich an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert sah. Beruft sich hier ein Elternteil auf massive Ängste des Kindes oder dessen ausdrücklich



geäußerten entgegenstehenden Willen, ist im Einzelfall substantiiert darzulegen und nachzuweisen, wie er als Erziehungsperson *konkret* auf das Kind *eingewirkt* hat, um es zum Umgang zu bewegen. Denn das Gesetz verpflichtet die Eltern in § 1684 Abs. 2 BGB ausdrücklich zu wechselseitigem loyalen Verhalten bei der Verwirklichung des Umgangsrechts. Den betreuenden Elternteil trifft insoweit die Verpflichtung, auf das Kind erzieherisch dahingehend einzuwirken, dass es psychische Widerstände gegenüber dem Umgang des anderen Elternteils überwindet und insoweit eine positive Einstellung gewinnt. Dabei hat der betreuende Elternteil grundsätzlich die Kontakte zum anderen Elternteil zu fördern, um dem Kind aufkommende Loyalitätskonflikte zu ersparen. Diese natürlich auch umgekehrt geltende Wohlverhaltenspflicht verbietet ihm jede negative Beeinflussung des Kindes gegenüber dem Besuchs-Elternteil. Er muss darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden erzieherischen Mittel nutzen, um das Kind zum Umgang zu bewegen (s. auch BGH, Beschl. v. 19.02.2014 – XII ZB 165/13). Ein dem Umgang widerstrebender Kindeswille ist in diesem Zusammenhang nur dann zu berücksichtigen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (BVerfG, Beschl. v. 11.02.2009 – 1 BvR 142/09). Dabei soll ein maßgeblich durch einen Elternteil *beeinflusste Kindeswille* nicht beachtlich sein (OLG Saarbrücken, Beschluss v. 14.10.2014 – 6 UF 110/14). Beides voneinander zu unterscheiden ist im Einzelfall meist sehr schwer und langwierig.

Die Gerichtspraxis geht im Grundsatz davon aus, dass der geäußerte Wille des Kindes, den anderen Elternteil nicht besuchen zu wollen, nicht so als *unabänderlich* wahrgenommen werden muss, wie vom betreuenden Elternteil oft behauptet wird. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder nach relativ kurzer Orientierungsphase trotz der eingetretenen Entfremdung vom ausgezogenen Elternteil eine entspannte Atmosphäre bei ihren dortigen Besuchen erleben und genießen können.

Durch konsequente und fördernde Erziehungsmaßnahmen des mit dem Kind im Alltag zusammen lebenden Elternteils macht dieser deutlich, dass der Umgang wichtig und auch von ihm selbst erwünscht ist und entlastet das Kind so von der Vorstellung eines Verrats/Vertrauensbruchs ihm gegenüber. Die innere Erlaubnis des Hauptbetreuers, den anderen Elternteil, von dem das Kind gleichermaßen abstammt, besuchen (und lieben) zu dürfen und auch müssen (nur besuchen), fördert die Entwicklung hin zu einer selbstbejahenden Persönlichkeit. Obwohl es erfahrungsgemäß in den meisten Fällen nur eines geringen Maßes an Überzeugungsarbeit bedarf, um ein Kind zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu bewegen, wird dies von betreuenden Elternteilen vielfach mit der Begründung abgelehnt, „das Kind nicht zwingen“ zu wollen, dies unter teils bewusster, teils unbewusster Missachtung der Loyalitätspflicht zu Herstellung einer positiven, nicht mehr von Feindseligkeit geprägten Atmosphäre. Aber was ist zu verlangen, wenn das Kind durch die mehr oder weniger unterschwellige Einflussnahme des betreuenden Elternteils bereits ein ablehnendes Verhalten zum Umgang an den Tag legt, obwohl das Familiengericht einen mit dem Kindeswohl in Einklang stehenden Umgang festgelegt hat?

In der Regel wird es ausreichen, dass der verpflichtete Elternteil Einsicht in sein vergangenes Fehlverhalten zeigt und versucht, den maßgeblich beeinflussten Willen des Kindes vorsichtig zu überwinden und gemeinsam mit ihm einen Weg zu finden, eine nachhaltige Basis für den Umgang (wieder-)herzustellen. Es ist nie zu spät, einen Irrtum offen zuzugeben und von den Kränkungen auf der Paarebene zur Elternebene zurückzukehren. Ein solches eindeutiges Signal der äußeren und inneren Erlaubnis, sich auch dem anderen Elternteil gegenüber wieder öffnen zu dürfen, kann die Beziehung – auch auf der Elternebene – wesentlich entspannen helfen. In jedem Fall ist der betreuende Elternteil zu einem *aktiven Handeln* verpflichtet. Sollten derar-

tige Überzeugungsversuche allein aber noch nicht zu einem Umdenken des Kindes führen, so ist der verpflichtete Elternteil gehalten, den *ausdrücklich ausgesprochenen* eigenen Wunsch nach Umgang mit geeigneten *erzieherischen Maßnahmen* zu untermauern. Die Beurteilung der Angemessenheit solcher Maßnahmen unterliegt zwar grundsätzlich dem elterlichen erzieherischen Ermessensspielraum. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen sind aber an dem bislang gezeigten Fehlverhalten zu messen und müssen notfalls ebenso streng ausfallen, wie sie zur Sicherstellung des Schulbesuchs anzuwenden wären (vgl. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.10.2014 – 6 WF 186/14). Die hier gezogene Parallele unterstreicht den Grad der Verpflichtung zu einem aktiven Handeln in plakativer Weise. Einerseits muss dem Kind verdeutlicht werden, dass es dem Wunsch *beider* Elternteile nach Umgang mit ihm nachzukommen hat. Andererseits muss der verpflichtete Elternteil alle in seinem Fall denkbaren (angemessenen) Erziehungsmaßnahmen sorgfältig abwägen und einsetzen, andernfalls er Sanktionen riskiert. Die Frage des Umgangs ist – wie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts einmal mehr deutlich zu Tage tritt – kein erlaubtes Mittel im Machtspiel der gekränkten Partner, sondern ein Grundbedürfnis des Kindes als Ausfluss seines Rechts auf eine unbeschwerter Persönlichkeitsentwicklung mit Beziehungspflege zu *beiden* Eltern. Ist über den Umgang erst einmal gerichtlich entschieden worden, kommt seine Umsetzung der elterlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Schulpflicht wertungsmäßig nahe. In diesem Sinne hat das Familiengericht Verstöße gegen bestehende Umgangstitel mit Ordnungsmitteln zu ahnden, damit sich der verpflichtete Elternteil zukünftig titelkonform verhält. Im Vorfeld der aktuellen Entscheidung über die Anordnung eines Ordnungsgeldes wegen Verstoßes gegen einen Umgangstitel war der betreuenden Mutter ein jahrelanger Umgangsboykott nachgewiesen worden. Ihr Verhalten hatte zunächst den Verlust

ihrer nahehelichen Unterhaltsansprüche zur Folge gehabt. Da die Mutter in der Folge auch noch versucht hatte, den Umgang dazu zu benutzen, auf den Vater Druck auszuüben und die verwirkten Unterhaltsansprüche „wiederzubeleben“, war sie sogar wegen versuchter Erpressung von einem Strafgericht verurteilt worden. Kann im Einzelfall festgestellt werden, dass der betreuende Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil über lange Zeiträume bewusst konterkariert hat, erscheint die Anordnung von Ordnungsmitteln wegen Verstoßes gegen einen Umgangstitel neben dem möglichen Verlust nahehelicher Unterhaltsansprüche noch vergleichsweise als harmlos. Über die negativen Auswirkungen eines Umgangsboykotts auf das allseits beschworene Kindeswohl mag nur spekuliert werden. Über die gesellschaftlichen Folgen ebenso. Das Verschwinden eines Elternteils aus dem Leben des Kindes stellt bei aller vermeintlichen Erleichterung für den Alltag des hauptbetreuenden Elternteils grundsätzlich eine massive Beeinträchtigung der gesunden Entwicklung von Vertrauen und Bindungsfähigkeit des Kindes dar. In diesem Sinne gilt es alle vernünftigen Chancen zu nutzen, die Vielfalt der Wurzeln in einer gelungenen, weil bejahten Verbindung im *gemeinsamen* Kind lebendig zu halten und den Kontakt zu *beiden* Elternteilen zu fördern. Gelingt dies, so bedarf es meistens keiner gerichtlichen Entscheidung, aber ganz gewiss nicht staatlicher Strafmaßnahmen zu deren Durchsetzung.

Monika Hurst-Jacob

